Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

08.03.2022

Kleine Anfrage 7/3058

des Abgeordneten Bergner (FDP)

Duldungspflichten bei übermaßigen beziehungsweise Schwerlasttransporten?

Immer wieder gibt es Bedarf, auf Straßen und Wegen solche Produkte und Fertigteile zu transportieren, die nach ihren Abmessungen und/oder ihrer Masse die Normen übersteigen, die Bemessungsfahrzeugen für den Straßen- und Wegebau zugrunde liegen. Neben den Problemen, die sich beispielsweise durch nicht normgerechte Schleppkurven, Überbreiten und eingeschränkte Überholsichtweiten ergeben, sind oft auch Lasten zu verzeichnen, die die Bemessungsgrundlagen des Straßenoberbaus oder auch des Oberbaus im ländlichen Wegebau signifikant überschreiten, sodass Schädigungen des Straßenkörpers nicht ausgeschlossen werden können.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem Rahmen und auf welcher Rechtsgrundlage sind nach Kenntnis der Landesregierung a) öffentliche Straßenbaulastträger (Bund, Freistaat Thüringen, Landkreise, Städte und Gemeinden) sowie b) private Straßenbaulastträger gehalten beziehungsweise verpflichtet, unter Beachtung des Angemessenheitsgrundsatzes Sondernutzungen für oben beschriebene oder ähnliche übermaßige Transporte oder Transporte, deren Achslasten die Bemessungsgrundlagen des Fahrbahnoberbaus erheblich überschreiten, zu dulden beziehungsweise zu genehmigen (bitte bei der Beantwortung auf die besonderen Spezifika von [I] Bundesautobahnen und Bundesstraßen, [II] Landesstraßen, [III] Kreis- und Gemeindestraßen einschließlich Ortsverbindungsstraßen sowie [IV] ländlichen Wegen im Sinne der Richtlinien für den Ländlichen Wegebau - oder geringer dimensioniert - eingehen)?

2. An welche Behörden sind Anträge für entsprechende Transporte zu richten beziehungsweise welche Behörden sind für die Genehmigung zuständig und welche Stellen, Behörden sowie natürliche oder juristische Personen sind durch diese Behörden gegebenenfalls zu beteiligen oder anzuhören und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

3. Unter welchen fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen ist gegebenenfalls die Genehmigung zu versagen und welche Rolle spielt dabei die Positionierung des öffentlichen oder privaten Straßenbaulastträgers?

Druck: Thüringer Landtag, 17. März 2022

4. An wen richten sich etwaige Haftungsansprüche bei Schäden an den Verkehrsanlagen infolge genehmigter Transporte im oben beschriebenen Umfang?

5. Ist es zulässig, Sicherungszahlungen für etwaige Schäden zu verlangen und in welchem Umfang besteht ein Anspruch auf Schadensersatz, sofern durch entsprechende Transporte Schäden eingetreten sind und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Bergner